

SATZUNG GEBURTSHAUS FRANKFURT E.V.

§ 1 NAME, SITZ, WESEN

Der Verein führt den Namen Geburtshaus Frankfurt e. V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 10267 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2 VEREINSZWECK UND ZIELE

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied auch in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein stehen kann.

2. Die Zwecke des Vereins sind:

- die Gesundheit von Frauen und Kindern vor, während und nach der Geburt fördern,
- die Informationsmöglichkeiten für Schwangere und ihre Partner erweitern,
- die stadtteilbezogenen Betreuungs- und Beratungsangebote gerade auch für sozial benachteiligte Frauen und Ausländerinnen verbessern,
- die Eigenverantwortung und das Selbstvertrauen von Frauen und jungen Familien in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im Umgang mit dem Neugeborenen stärken und
- Schwangerenvorsorge, Hebammengeburtshilfe und Wochenbettspflege als Bestandteil der Basisbetreuung in einem gesundheitsorientierten System unterstützen.

3. Das Vereinsziel wird u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Aufbau und Unterhalt eines Geburtshauses
- Beratungs- und Kursangebote für werdende Eltern und junge Familien
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Hebammenforschungsprojekte

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann nur jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und ihren Rat beschränken.

4. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 AUFNAHME

1. Anträge auf Mitgliedschaft in dem Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung des Vereins anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 BEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird bis 31.03. des Kalenderjahres fällig. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Beratung und Beschlussfassung der Aufgaben des Vereins.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres sowie die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl des Vorstandes.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Verabschiedung bzw. Änderung der Beitragsordnung.
6. Die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung.
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht berechtigt Beschlüsse über die inhaltliche Ausgestaltung der geburtshilflichen Hebammentätigkeit zu fassen.

§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG, PROTOKOLL

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes beim Vorstand bis zum Beginn der Abstimmung über den betreffenden Antrag einzureichen. Diese Stimmen sind nach Abgabe der Stimmen der anwesenden Mitglieder über den betreffenden Antrag zu öffnen und auszuzählen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei einer Sitzung anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen. Der/die Geschäftsführer/in kann nicht Vorstandsmitglied sein. Die Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes.
5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, zu der alle ordentlichen Mitglieder wie in § 9 beschrieben eingeladen wurden. Für den Beschluss der Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Kinderhospizverein e.V. Ambulanter Kinderhospizdienst Frankfurt/Rhein-Main.

GESCHÄFTSORDNUNG GEBURTSHAUS FRANKFURT E. V.

§ 1 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand benannt.
2. Zur Vornahme von Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Betrieb des Geburtshauses hinausgehen und Euro 1500.- übersteigen, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Bei Geschäften, die Euro 1500.- übersteigen, bedarf es der Unterschrift der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und eines Mitglieds des Vorstandes gemeinsam oder der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vereinsvorstandes.
3. Insbesondere bedürfen die folgenden Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Vorstandes:
 - Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing-, Factoring-, Lizenz- und sonstigen Dauerverträgen:
 - * durch die nach ihrer Dauer und Entgeltshöhe eine Haftung des Vereins im Ausmaß von mehr als Euro 1500.- begründet wird oder ist, oder
 - * die Gesellschaft länger als drei Jahre binden
 - Erteilung und Widerruf einer Prokura oder einer Generalvollmacht für den ganzen Verein
 - Aufnahme oder Erhöhung von Bank- oder sonstigen Krediten
 - Gewährung von Krediten die den Betrag von Euro 1500.- übersteigen
 - Einstellung und Entlassung von Angestellten. Dies gilt nicht für die Beschäftigung von Aushilfen, die pauschal lohnversteuert werden.
 - Erteilung von Versorgungszusagen und Abschluss von Lebensversicherungen sowie die Erhöhung von zugesagten Versorgungsleistungen und Lebensversicherungen
 - Gewährung von Gratifikationen und ähnlichen Vergütungen
 - Verpfändung und Sicherungsübereignungen
 - Einleitung von Rechtsstreiten
 - Neuanschaffungen von beweglichen Gütern des Anlagevermögens, die im Einzelfall eine Aufwendung in Höhe von mehr als Euro 1500.- erforderlich machen
 - Um- oder Erweiterungsbauten
4. Folgende Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Rechten
 - Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Erwerb anderer Unternehmen, Veräußerung von Betriebsteilen, Eingehung und Lösung von Beteiligungen, Errichtung von Tochtergesellschaften, Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaften und ähnlichen vertraglichen Regelungen
 - Eingehung von Bürgschafts- oder Garantieverpflichtungen
 - An- und Verkauf von Effekten aller Art
 - Neubauten